



## **Förmliche Kommentare des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Entwurf einer Durchführungsverordnung über technische Modalitäten für die Entwicklung, Wartung und Nutzung elektronischer Systeme für den Austausch von Informationen und für die Speicherung dieser Informationen gemäß dem Zollkodex der Union**

### **1. Einleitung und Hintergrund**

- Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (im Folgenden „Zollkodex der Union“)<sup>1</sup> erfolgt der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Informationen, wie Anmeldungen, Anträge oder Entscheidungen, zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden und die nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Speicherung dieser Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung.
- Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission<sup>2</sup> wird das Arbeitsprogramm für die Inbetriebnahme der für die Anwendung des Zollkodex der Union erforderlichen elektronischen Systeme festgelegt, deren Entwicklung im Rahmen der in Abschnitt II des Anhangs des besagten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Projekte erfolgt.
- Diese Kommentare werden in Beantwortung des Ersuchens vorgelegt, das die Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der Europäischen Kommission betreffend den Entwurf einer Durchführungsverordnung über technische Modalitäten für die Entwicklung, Wartung und Nutzung elektronischer Systeme für den Austausch von Informationen und für die Speicherung dieser Informationen gemäß dem Zollkodex der Union (im Folgenden „Entwurf der Durchführungsverordnung“) am 27. November 2020 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (Europäische Datenschutzverordnung – *European Data Protection Regulation*, im Folgenden „EUDPR“)<sup>3</sup> an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) gerichtet hat. Wir haben uns bei den nachstehenden Kommentaren auf die Bestimmungen des Entwurfs der Durchführungsverordnung beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission vom 13. Dezember 2019 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 168).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

## 2. Kommentare des EDSB

- Wir begrüßen die Harmonisierung und Festlegung von Regeln in Bezug auf die technischen Modalitäten, einschließlich der Authentifizierung, des Zugangs zu den elektronischen Systemen und der Nutzung der elektronischen Systeme, wie sie im Rahmen der im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 aufgeführten Projekte entwickelt oder aktualisiert werden.
- Wir begrüßen auch den Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“)<sup>4</sup> und auf die EUDPR in Erwägungsgrund 18<sup>5</sup> des Entwurfs der Durchführungsverordnung.
- Wir stellen jedoch fest, dass in den Erwägungsgründen des Entwurfs der Durchführungsverordnung der Verweis auf die **Konsultation des EDSB gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EUDPR** fehlt. Wir empfehlen daher, den folgenden Erwägungsgrund einzufügen: *„Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates konsultiert.“*
- Der EDSB begrüßt auch die Einführung des **einheitlichen Modells für eine koordinierte Aufsicht** gemäß Artikel 62 der EUDPR in Artikel 83 Absatz 2 des Entwurfs der Durchführungsverordnung.<sup>6</sup>
- Der EDSB weist darauf hin, dass der Kommission nach dem Wortlaut von Artikel 88 des Entwurfs der Durchführungsverordnung die **Funktion eines Auftragsverarbeiters** zukäme, wobei für den in Buchstabe c desselben Artikels genannten Fall eine Ausnahmeregelung greift, die besagt: *„Abweichend von Buchstabe b handelt die Kommission als gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Verantwortliche im Rahmen von ICS2, sofern gemäß Artikel 85 Absatz 6 Buchstabe d eine Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Umsetzung der gemeinsamen Kriterien und Standards für Sicherheitsrisiken und den Kontrollmaßnahmen und der vorrangigen Kontrolle erfolgt, sowie im Rahmen von CRMS.“*

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>5</sup> „Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten. Sofern es für die Zwecke der Anwendung des Zollrechts erforderlich ist, personenbezogene Daten in den elektronischen Systemen zu verarbeiten, muss diese Verarbeitung im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/6795 und (EU) 2018/17256 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. Die personenbezogenen Daten von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen als Wirtschaftsbeteiligten, die durch die elektronischen Systeme verarbeitet werden, sind begrenzt auf den in Anhang A Titel I Kapitel 1 Gruppe 3 – Beteiligte, Anhang A Titel I Kapitel 2 Gruppe 3 – Beteiligte, Anhang B Titel I Kapitel 3 Gruppe 3 – Beteiligte, Anhang B Titel II Gruppe 3 – Beteiligte und Anhang 12-01 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission.“

<sup>6</sup> „Gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates arbeiten die nationalen Aufsichtsbehörden im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten und der Europäische Datenschutzbeauftragte zusammen, um eine koordinierte Beaufsichtigung der Verarbeitung der in den elektronischen Systemen gespeicherten personenbezogenen Daten sicherzustellen.“

- Der EDSB ist in Übereinstimmung mit seinen jüngsten **Leitlinien zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“**<sup>7</sup> sowie früheren Stellungnahmen<sup>8</sup> der Auffassung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Kommission entgegen dem Wortlaut des Entwurfs der Durchführungsverordnung zusätzlich zu den in Buchstabe c genannten Funktionen die Funktion eines **Verantwortlichen oder eines gemeinsam** mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats **Verantwortlichen** haben kann.
- Wir stellen fest, dass sich Artikel 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung auf zwölf elektronische Systeme bezieht. Wir stellen ferner fest, dass in Artikel 2 (Definition 3) Folgendes festgelegt ist: *„Die Kommission entwickelt und wartet die gemeinsamen Spezifikationen für das elektronische System in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und betreibt und wartet die gemeinsamen Komponenten dieses Systems. Die Mitgliedstaaten [dagegen] entwickeln, betreiben und warten die nationalen Komponenten und Schnittstellen, um die Funktionalität des Systems bereitzustellen, die für den Informationsaustausch mit den Wirtschaftsbeteiligten über die nationalen Komponenten und Schnittstellen und mit anderen Mitgliedstaaten über die gemeinsamen Komponenten erforderlich ist.“* Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Kommission für die „gemeinsamen Komponenten“ der elektronischen Systeme sowie die „zentralen Systeme“, darunter das zentrale System für die Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten (*Economic Operators Registration and Identification* (EORI) – EORI-System)<sup>9</sup> und das zentrale System für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (*Authorised Economic Operator* (AEO) – AEO-System)<sup>10</sup>, als Verantwortliche oder gemeinsam Verantwortliche fungieren würde.
- Nach Ansicht des EDSB muss die Rolle der Kommission gemäß der EUDPR **weiter konkretisiert** werden, insbesondere im Rahmen einer Bewertung der Entscheidungsbefugnisse der Kommission, die sich aus den besonderen Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten ergeben sowie den tatsächlichen Umständen der technischen und logistischen Unterstützung, die innerhalb der gemeinsamen Komponenten der elektronischen Systeme geleistet wird. Der EDSB fordert die Kommission auf, ihre Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den zentralen Systemen zu prüfen, bevor eine potenzielle Funktion eines Verantwortlichen oder gemeinsam Verantwortlichen ausgeschlossen wird. Daher **empfehlen wir, die Einstufung der Kommission als „Auftragsverarbeiterin“** gemäß den Buchstaben b und c des Artikels 88 des Entwurfs der Durchführungsverordnung **zu überdenken**.

---

<sup>7</sup> Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725, abrufbar unter:

[https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07\\_edps\\_guidelines\\_on\\_controller\\_processor\\_and\\_jc\\_reg\\_2018\\_1725\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07_edps_guidelines_on_controller_processor_and_jc_reg_2018_1725_de.pdf).

<sup>8</sup> Siehe *EDPS Opinion 6/2020 on a proposal for an amendment of Council Directive 2011/16/EU relating to administrative cooperation in the field of taxation* (Stellungnahme des EDSB Nr. 6/2020 zu einem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung), verfügbar unter:

[https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/20-10-29\\_opinion\\_proposal\\_amendment\\_council\\_directive\\_2011-16-eu\\_signed\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/20-10-29_opinion_proposal_amendment_council_directive_2011-16-eu_signed_en.pdf)

<sup>9</sup> Gemäß Artikel 30 und 33.

<sup>10</sup> Gemäß Artikel 35 und 39.

- Im Hinblick auf Artikel 84 des Entwurfs der Durchführungsverordnung empfiehlt der EDSB, im Entwurf der Durchführungsverordnung für jedes der dort genannten elektronischen Systeme die **maximale Datenaufbewahrungsfrist** festzulegen, die für auf nationaler Ebene registrierte Daten sowie für in den gemeinsamen Datenspeichern registrierte Daten gilt. Diese Empfehlung zielt darauf ab, die Einhaltung des Grundsatzes der Speicherbegrenzung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der EUDPR sicherzustellen.

Brüssel, den 11. Dezember 2020

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
*(elektronisch unterzeichnet)*